

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren
des Marktes Hösbach
(Feuerwehrkostensatzung)
vom 27.02.2017**

Der Markt Hösbach erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren
des Marktes Hösbach
(Feuerwehrkostensatzung)**

Die Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Hösbach vom 31.08.2000 (Amtsblatt des Marktes Hösbach vom 27.09.2000, Heft 36) wird wie folgt geändert:

Art. 1

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

³Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. ⁴Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

§ 3

Fälligkeit

Der § 3 erhält folgende Fassung:

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

Art. 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle Bestimmungen der Satzung vom 31.08.2000 außer Kraft, die dieser Satzungsänderung entgegenstehen.

- (3) Die Anlage zu dieser Satzungsänderung (Verzeichnis der Pauschalsätze) tritt mit dieser Satzungsänderung in Kraft.

Hösbach, 27.02.2017

Markt Hösbach

Michael Baumann

1. Bürgermeister

Das Verzeichnis der Pauschalsätze als Anlage zur Feuerwehrkostensatzung des Marktes Hösbach wird wie folgt neu gefasst:

**Anlage
zur Feuerwehrkostensatzung
Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

¹Die Streckenkosten werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom jeweiligen Standort des Fahrzeugs zum Einsatzort und zurück berechnet. ²Sie betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Mehrzweckfahrzeug (MZF)

- Feuerwehr Feldkahl-Rottenberg, Feuerwehr Hösbach-Bahnhof, Feuerwehr, Wenighösbach und Feuerwehr

Winzenhohl 3,40 €

- Feuerwehr Hösbach-Ort 3,80 €

b) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 4,60 €

c) Löschgruppenfahrzeug HLF 10/6 8,20 €

d) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 5,20 €

e) Tanklöschfahrzeug TFL 16/25 4,00 €

f) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 2,50 €

g) Drehleiter DLK 23-12 7,90 €

h) Versorgungs-Lkw 4,30 €

i) Tanklöschfahrzeug TLF 3000 8,30 €

2. Ausrückestundenkosten

¹Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegestrecke beeinflusst werden.

²Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. ³Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens vom Standort bis

zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens berechnet. ⁴Sie betragen je Stunde für

a) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	
- Feuerwehr Feldkahl-Rottenberg	29,40 €
- Feuerwehr Hösbach-Bahnhof	29,40 €
- Feuerwehr Wenighösbach	29,40 €
- Feuerwehr Winzenhohl	29,40 €
- Feuerwehr Hösbach-Ort	34,00 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	80,50 €
c) Löschgruppenfahrzeug HLF 10/6	126,80 €
d) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	107,40 €
e) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	71,70 €
f) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	59,40 €
g) Drehleiter DLK 23-12	172,70 €
h) Versorgungs-Lkw	42,30 €
i) Tanklöschfahrzeug TLF 3000	125,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

¹Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, dann werden Arbeitsstundenkosten berechnet. ²In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, in dem ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. ³Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die Halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben. ⁴Die Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze TS 8/8	48,40 €
b) einen Preßluftatmer inkl. Atemmaske	25,40 €
c) einen Generator	24,40 €
d) ein Lüftungsgerät	20,90 €
e) einen Mehrzwecksauger	16,80 €
f) eine Tauchpumpe	13,40 €
g) eine Motorsäge	12,00 €

4. Personalkosten

¹Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. ²Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Standort der Fahrzeuge und Geräte bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. ³Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

- a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

¹Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz vom 20,80 € berechnet.

²Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Per-

sonalkosten verlangt, die der Markt durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen. ³Gemäß Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

- b) Sicherheitswachen

¹Für das Abstellen zum Sicherheitswachdienst nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden die Stundenkosten für jede Stunde Wachdienst erhoben. ²Zusätzlich wird für die Anfahrt und Rückfahrt eine weitere Stunde berechnet. ³Gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 1 BayFwG i. V. m. § 11 Abs. 5 AVBayFwG betragen die Stundenkosten 14,40 €.

Vermerk

über das ordnungsgemäße Zustandekommen von Satzungen des Marktes Hösbach

1. Beschlussfassung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Hösbach und die neugefasste Anlage zu dieser Satzung (Verzeichnis der Pauschalsätze) wurden in der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates Hösbach vom 23.02.2017 beschlossen.

2. Ausfertigung

Die vorstehende Satzungsänderung wurde durch den 1. Bürgermeister am 27.02.2017 ausgefertigt.

3. Bekanntmachung

Die vorstehend genannte Satzungsänderung und die neugefasste Anlage zu dieser Satzung wurden gemäß § 35 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Hösbach i. V. m. Art. 26 Abs. 2 GO im Amtsblatt des Marktes Hösbach vom 02.03.2017, Heft 09, amtlich bekannt gemacht.

Hösbach, 03.03.2017

Markt Hösbach
Finanzverwaltung
Heiner Schmitt
K ä m m e r e r